

Die Zurückzahlung erfolgt bei der Staatsschuldencasse in den in § 3 angegebenen Zinsterminen.

Der Mindestbetrag der halbjährlichen Tilgungssumme wird hiermit auf ein halbes Procent der in § 1 bestimmten Emissionssumme festgesetzt.

Es kann aber der planmäßige Tilgungsbetrag mehrerer Halbjahrstermine einer und derselben Finanzperiode nach Befinden auf einmal ausgelooft und demgemäß früher zur Abzahlung gebracht werden.

Im Uebrigen bleibt vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege oder im Wege des Ankaufs aus freier Hand eintreten zu lassen, sondern auch unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung an einem der mehrerwähnten beiden Zinstermine die ganze Anleiheschuld oder auch nur eine Serie derselben zurückzuzahlen.

#### § 5.

Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

#### § 6.

Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

#### § 7.

Die in dem Mandate vom 26. August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 auszugebenden neuen, zu drei Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammercreditcassenscheinen ertheilten Vorschriften leiden auf die, dem gegenwärtigen Gesetze gemäß ausgefertigten vierprocentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons durchgängig ebenfalls Anwendung.

#### § 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehentlich Unser Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am